

LSG-Wahrnehmungsvertrag für ausübende Künstler

abgeschlossen zwischen dem/der ausübenden Künstler/in

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Nachname: _____ Vorname: _____

im Fall der Rechtsnachfolge, geben Sie hier den Namen und die Staatsangehörigkeit des Künstlers an, dessen Rechte Sie inne haben: _____

Pseudonym(e): _____

Künstlerische Tätigkeit/en (bitte geben Sie zB das/die gespielte/n Instrument/e oder im Fall des Gesangs die Stimmlage oder die sonstige Art der künstlerischen Tätigkeit/en sowie die Gruppen/Ensembles an, denen Sie allenfalls angehören):

Geb. Datum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

im Folgenden kurz „Rechteinhaber“ oder „Berechtigter“ genannt¹ und der

LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH,
Seilerstätte 18-20/2. Stock (Interpreten-Verrechnung), 1010 Wien

im Folgenden kurz „LSG“ genannt:

Allgemeines

Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) (BGBl. I Nr. 27/2016), die ihre Tätigkeit kraft aufsichtsbehördlich verliehener Wahrnehmungsgenehmigung ausübt.

Unternehmensgegenstand der LSG ist die gesammelte, treuhändige Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs-, und Vergütungsansprüchen ihrer Bezugsberechtigten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, im eigenen Namen der Gesellschaft, aber im Interesse der Bezugsberechtigten, und die Verteilung der dadurch erzielten Einnahmen an dieselben. Bezugsberechtigte der LSG können Inhaber von Rechten und Ansprüchen des Schallträgerherstellers, des Herstellers von Musikvideos, sowie von Rechten und Ansprüchen der ausübenden Künstler (mit Ausnahme von Filmdarstellern) hinsichtlich ihrer (Live- oder auf Bild- oder Schallträger festgehaltenen) Darbietungen bzw. künstlerischen Mitwirkungen an solchen Darbietungen, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger sein.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Ansprüche ausübender Künstler und ihrer Rechtsnachfolger.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die sich auf Personen beziehen, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

1. Rechteeinräumung

Der Rechteinhaber beauftragt die LSG zu den nachstehend angeführten Bedingungen mit der treuhändigen, ausschließlichen Wahrnehmung der ihm an bestehenden und zukünftig hervorgebrachten Leistungen gegenwärtig und künftig zustehenden Rechte und Beteiligungs- sowie Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers (§§ 66 ff UrhG) im nachstehend näher umschriebenen und ausgewählten Umfang. Soweit einzelne Punkte der nachfolgenden Aufzählung der Rechte für einzelnen Nutzungsarten vom Rechteinhaber nicht deutlich erkennbar gestrichen werden, und daher diesbezüglich keine Wahrnehmung durch die LSG gewünscht wird, was etwaige Zuwendungen aus sozialen, kulturellen und/oder Bildungszwecken dienenden Einrichtungen an den Berechtigten entsprechend einschränken kann, räumt der Rechteinhaber ihr zum Zweck der treuhändigen Wahrnehmung die alleinigen und ausschließenden Nutzungsrechte sowie Beteiligungs- und Vergütungsansprüche ein, und wird sich der eigenen oder fremden Wahrnehmung dieser Rechte enthalten:

(nicht gewünschte Punkte der nachfolgenden Aufzählung sind durch Streichung des gesamten Textfeldes zu markieren)

1.1. a) für die Wahrnehmung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den § 68 Abs 1 Z 1 UrhG auf einem Bild- oder Schallträger zum Zweck der Benutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe und für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe solcher Wiedergabemittel;

1.1. b) für die Wahrnehmung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den § 68 Abs 1 Z 1 UrhG auf einem Bild- oder Schallträger zum Zweck der Benutzung zu einer Rundfunksendung² und für die Wahrnehmung des Rechts zur Rundfunksendung mit Hilfe solcher Wiedergabemittel;

1.2. für die Wahrnehmung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den § 68 Abs 1 Z 1 UrhG auf einem Bild- oder Schallträger zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs und für die Wahrnehmung des Rechts zur Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemittel;

1.3. für die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung und Verbreitung nach den § 68 Abs 1 Z 1 UrhG auf einem Bild- oder Schallträger sowie für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung nach den § 68 Abs 1 Z 1 UrhG, beides jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;

1.4. für die Wahrnehmung des Rechts, die Sendung und/oder öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Tonträgern zu untersagen (§ 68 Abs 2 UrhG) und etwaige Entschädigungen dafür zu fordern, dies im Fall einer drohenden bzw. erfolgten Zuwiderhandlung;

1.5. a) für die Geltendmachung von Vergütungs- bzw. Beteiligungsansprüchen nach § 76 Abs 3 UrhG für die öffentliche Wiedergabe eines zu Handelszwecken hergestellten oder eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers;

1.5. b) für die Geltendmachung von Vergütungs- bzw. Beteiligungsansprüchen nach § 76 Abs 3 UrhG für die Rundfunksendung eines zu Handelszwecken hergestellten oder eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers;

² Unter Rundfunksendung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ist die Sendung mit allen technischen Mitteln mit und ohne Draht (Leiter) und einschließlich der Sendung über Satellit zu verstehen.

1.6. für die Geltendmachung von Rechten und/oder Vergütungs- und Beteiligungsansprüchen im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen („Weitersendung über Kabel und Satellit“);

1.7. für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nach den §§ 71 Abs 1 und 42b UrhG, jeweils in Verbindung mit § 42 Abs 2 und 3 sowie 5 bis 7 UrhG (Speichermedienvergütung);

1.8. für die Wahrnehmung des Rechts der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung meiner von inländischen Rundfunkunternehmen gesendeten Darbietungen ins Ausland (einschließlich über Satellit) sowie der etwaigen Vervielfältigung und Verbreitung zum Zweck solcher Sendungen im Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Österreichischen Rundfunk (ORF) veranstaltet werden;

1.9. für die Geltendmachung von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schall- und Bildschallträgern für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen (§§ 42g iVm § 71 Abs 6 UrhG);

1.10. für die Geltendmachung von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen im Fall des Vermietens und/oder Verleihs von Schall- und Bildschallträgern, und für die Wahrnehmung im Fall der Rechtsverletzung des Vermietrechts (§§ 16a iVm 68 Abs 4 UrhG);

1.11. für die Wahrnehmung und Geltendmachung des Vergütungs- und Auskunftsanspruchs gemäß § 76 Abs 8 UrhG aus der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schallträgern ab dem 51. Jahr nach Beginn des Laufs ihrer Schutzfrist, soweit die Rechte des ausübenden Künstlers dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt wurden;

1.12. für die Wahrnehmung des Rechts und der Ansprüche aus der unter § 76 Abs 3 UrhG fallenden, linearen Übertragung (Streaming) von zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern, in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;

1.13. für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung von Darbietungen, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites (gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG), jeweils nach Maßgabe der in diesem Vertrag oder einem Annex allenfalls näher angeführten Definitionen und Spezifizierungen;

1.14. für die Geltendmachung selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b.

1.15. für die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Namensnennungsrecht und das Recht auf Grund des Änderungsverbots (§ 67 UrhG), dies jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;

Die Rechtseinräumung gilt auch für den Fall der Verwertung von Leistungen des Berechtigten in Teilen, Ausschnitten und Umgestaltungen etc.

2. Räumlicher Wahrnehmungsbereich

2.1. Die Rechtseinräumung nach Punkt 1 erfolgt grundsätzlich für die Wahrnehmung in allen Staaten der Welt, soweit dort jeweils entsprechende Rechte bestehen.

Der Berechtigte hat die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Einräumung der oben angeführten Rechte territorial einzuschränken. Falls der Berechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, hat er dies auf dem *beiliegenden Blatt* deutlich und unmissverständlich vorzunehmen (Österreich kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden).

2.2. Falls dem Berechtigten in einem anderen Staat Rechte und/oder Ansprüche zustehen sollten, die über Punkt 1 hinausgehen und dort von anderen Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen wahrgenommen werden, so räumt er der LSG diese Rechte gleichfalls zwecks treuhändiger Wahrnehmung ein.

2.3. Die LSG und die allenfalls von ihr beauftragten Vertretungsgesellschaften sind hinsichtlich der Wahrnehmung der eingeräumten Rechte berechtigt, mit ausländischen Unternehmen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die Wahrnehmung der von ihnen verwalteten Rechte abzuschließen.

Wird die LSG in einem bestimmten Land weder selbst noch aufgrund von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen mit ausländischen Gesellschaften desselben Geschäftszwecks ausreichend und wirksam tätig (siehe die laufend wachsende Liste der Staaten, in denen die LSG mit Partnergesellschaften zusammenarbeitet, auf der Website www.lsg.at), kann der Berechtigte die Rückübertragung für den räumlichen Bereich des betreffenden Landes verlangen.

3. Gewährleistung

3.1. Der Berechtigte versichert, dass die von ihm erbrachten Darbietungen (Leistungen) in dem oben beschriebenen Umfang frei von Rechten Dritter sind, dass er über die eingeräumten Rechte voll verfügungsberechtigt ist und keine anderen Nutzungsverträge abgeschlossen und insbesondere hinsichtlich der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte keinen (sachlich, zeitlich oder territorial) überschneidenden Wahrnehmungsvertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen Verwertungseinrichtung direkt oder indirekt (über eine Agentur oder Ähnliches) abgeschlossen hat.

Sollten dem Berechtigten zum Zeitpunkt dieser Rechtsübertragung die angesprochenen Rechte tatsächlich – etwa wegen einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten (teilweisen) Rechtseinräumung an andere Personen – nicht zustehen, sodass sich die Rechtseinräumung nachträglich als unwirksam erweist, so hat er die LSG schad- und klaglos zu halten, insbesondere den allenfalls von ihr zur Wahrnehmung beauftragten Unternehmen sämtliche Nachteile auszugleichen und die zu Unrecht in Empfang genommenen Geldbeträge samt der für unternehmerische Geschäfte vorgesehenen gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen.

Der Rechteinhaber erklärt rechtsverbindlich, sich der Wahrnehmung jener Rechte und Ansprüche zu enthalten, mit deren Wahrnehmung er die LSG betraut hat, und auch nicht andere damit zu beauftragen.

3.2. Der Rechteinhaber verpflichtet sich weiters, auf Verlangen gegenüber der LSG bzw. von ihr beauftragten Unternehmen allenfalls weitere Erklärungen (Vollmachten, Bekanntgabe von Zessionen, Steuernummern und dergleichen) auf seine Kosten schriftlich abzugeben, wenn dies für die effektive Wahrnehmung der von ihm eingeräumten Rechte und Ansprüche erforderlich ist.

4. Bewilligungen nicht-kommerzieller Nutzungen

Auch im Fall der uneingeschränkten Einräumung sämtlicher oben angeführten Rechte verbleibt dem Berechtigten – nach Maßgabe der folgenden, vom LSG-Beirat beschlossenen Bedingungen – das Recht, anderen zu gestatten, seine geschützten Leistungen *nicht-kommerziell* zu nutzen:

Der Berechtigte hat der LSG seine Absicht, Nutzungen für nicht-kommerzielle Zwecke zu genehmigen, spätestens 4 Wochen vor Beginn dieser Nutzung schriftlich bekannt zu geben. Ein Unterschreiten dieser Frist kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles gerechtfertigt sein. Sind damit mehrere Nutzungshandlungen verbunden, hat er dafür zu sorgen, dass die LSG über jede dieser Nutzungshandlungen nach Art, Nutzer, Zeitpunkt, Dauer und Ort zuvor informiert wird.

Nicht-kommerziell ist eine Nutzungshandlung, deren Erbringung weder direkt noch indirekt auf die Erzielung eines mittelbaren oder unmittelbaren, vermögenswerten Vorteils oder eines Gewinns gerichtet ist. Es kommt nicht darauf an, wem ein solcher Vorteil oder Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung zu Gute kommt.

Nutzungshandlungen, für die gesetzliche Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche vorgesehen sind, können vom Berechtigten niemals auf diesem Weg als unentgeltliche Nutzungen gestattet werden.

Die LSG weist darauf hin, dass durch die nicht-kommerzielle Nutzung neben der geschützten Leistung des Berechtigten auch geschützte Rechte weiterer Personen (etwa Urheber, Schallträgerhersteller, ausübender Künstler, Verleger, Bearbeiter etc) berührt sein können, worauf der Berechtigte den Nutzer hinweisen sollten, zumal auch diese vor einer Nutzung abzuklären wären.

Falls Rechte oder Ansprüche eines anderen Bezugsberechtigter der LSG durch die nicht-kommerzielle Nutzung berührt sind, dieser aber dieselbe nicht gleichfalls ausdrücklich gestattet hat, ist die LSG zur Wahrnehmung seiner Rechte verpflichtet.

5. Dauer, Beendigung und Änderung des Vertrags

5.1. Die Rechtseinräumung gilt für die gesetzliche Schutzdauer, einschließlich eventueller geteilter Schutzperioden oder allfälliger Verlängerungen. Bei abweichender zukünftiger Rechtslage sowie im Fall abweichender Rechtslage im Ausland gelten entsprechende Rechte als eingeräumt. Die Rechtseinräumung gilt ferner auch dann, wenn der Berechtigte die Rechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge erlangt hat.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und mit rechtsgültiger Gegenzeichnung seitens der LSG und Einlangen der Beitrittsgebühr (s. unten) wirksam.

5.2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Sihin werden Auflösungserklärungen, die nach dem 30. Juni bei der LSG einlangen, erst mit dem Ablauf des Folgejahres wirksam. Maßgebend ist das Einlangen der schriftlichen und unterfertigten Kündigung bei der LSG. Der Vertrag kann solcherart auch nur hinsichtlich einzelner, oben angeführter Rechte und Staaten teilgekündigt werden. Dies ist unter eindeutiger Angabe der einzelnen betroffenen Rechte bzw. Staaten zum Ausdruck zu bringen.

Die der LSG nach Punkt 1 in Verbindung mit Punkt 2 eingeräumten Rechte und Ansprüche fallen, je nach Umfang der (Teil-)Kündigung, mit Vertragsende (zum Jahreswechsel) an den Berechtigten zurück, ohne dass es eines besonderen Rückübertragungsakts bedürfte.

Seitens der LSG liegt etwa dann ein Kündigungsgrund vor, wenn in den letzten fünf Jahren keine anspruchsauslösenden Nutzungen zugunsten des Berechtigten zu verzeichnen waren.

Vor gänzlicher oder teilweiser Beendigung des Wahrnehmungsvertrags von der LSG erteilte Bewilligungen zur entsprechenden Nutzung des Schutzgegenstands bleiben unberührt.

Der Berechtigte behält seine Rechte und Ansprüche in Bezug auf Einnahmen, die auf Nutzungen vor dem Ende des Vertrags oder auf davor erteilte Nutzungsbewilligungen entfallen.

5.3. Änderungen des hier verwendeten, auf der Website der LSG veröffentlichten Formulars „LSG-Wahrnehmungsvertrags für ausübende Künstler“, das – mit Ausnahme der vom Berechtigten vorgenommenen Rechte- und Staatenauswahl – dem vorliegenden Vertragstext entspricht, werden auch für den Berechtigten wirksam, es sei denn, er kündigt den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihm die Änderung in schriftlicher Form (zB via Email) mitgeteilt wurde.

Erweiterungen des Umfangs der von der LSG wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn der Berechtigte diesen nicht binnen vier Wochen in schriftlicher Form samt eigenhändiger Zeichnung (PDF-Dokument ist ausreichend) durch Übersendung an die LSG widerspricht. Einschränkungen des Wahrnehmungsumfanges der LSG werden jedenfalls wirksam.

5.4. Ist der Berechtigte eine natürliche Person, bleibt der Wahrnehmungsvertrag auch nach dem Ableben des Berechtigten bestehen, und tritt/treten der/die Rechtsnachfolger an seine Stelle. Diese/r ist/sind verpflichtet, durch Übermittlung geeigneter öffentlicher Urkunden (im Falle der Fremdsprachigkeit samt beglaubigter deutscher Übersetzung) seine/ihre Rechtsnachfolge nachzuweisen (etwa rechtskräftiger Einantwortungsbeschluss; Erbschein etc). Zuvor ist die LSG zu keinen Auszahlungen verpflichtet. Dies gilt überdies im Falle mehrerer Rechtsnachfolger, solange diese nicht einstimmig einen gemeinsamen Bevollmächtigten gegenüber der LSG bestellt und dies dokumentiert haben.

6. Sonstige Rechte und Pflichten sowie Bedingungen

6.1. Die LSG wird die ihr eingeräumten Rechte insbesondere durch Erteilung von Nutzungsbewilligungen und/oder Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte nutzbar machen, die Gegenleistungen in Empfang nehmen, darüber Rechnung legen und quittieren. Zwecks Rechtswahrnehmung im Ausland ist die LSG berechtigt, alle oder einen Teil der ihr zur treuhändigen Wahrnehmung eingeräumten Rechte auch durch andere Verwertungsgesellschaften oder unabhängige Verwertungseinrichtungen wahrnehmen zu lassen, und entsprechende Verträge zu schließen. Die LSG ist auch berechtigt, sich an anderen Verwertungsgesellschaften zu beteiligen.

6.2. Sie ist durch die Rechtseinräumung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der ihr eingeräumten Rechte und Vergütungsansprüche im eigenen Namen berechtigt. Dies unbeschadet etwaiger paralleler Durchsetzungsrechte des Berechtigten selbst.

6.3. Das Zustandekommen des Wahrnehmungsvertrags stellt keine Anerkennung des Bestehens von Rechten und/oder Vergütungs- oder sonstiger Ansprüchen des Berechtigten durch die LSG dar. Der Berechtigte ist verpflichtet, der LSG die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen (Verträge, Diskografien etc.) zur Verfügung zu stellen. Fehlen solche Nachweise, um den Bestand eines Rechts oder eines Anspruchs hinsichtlich einzelner oder mehrerer Schutzgegenstände zu prüfen, so besteht seitens der LSG keine Verpflichtung zur Wahrnehmung des vermeintlichen Rechts. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen. Dieser Vertrag umfasst auch alle Darbietungen, die der Berechtigte unter einem bekannten oder unbekanntem Decknamen erbracht hat und/oder die unter einem solchen veröffentlicht wurden oder werden. Er verpflichtet sich, der LSG die verwendeten Decknamen – samt Diskografien – unverzüglich nach deren relevanter Verwendung mitzuteilen.

Der Berechtigte haftet für Nachteile, die auf von ihm unvollständig oder unrichtig erstatteten Angaben beruhen.

6.4. Für ausübende Künstler, die keine Staatsangehörigen eines EWR-Staates sind, gilt insbesondere Folgendes: da solchen ausübenden Künstlern in Österreich Ansprüche im Sinn des Punktes 1.5a und b nach geltendem Recht nur dann zustehen, wenn der originäre Tonträgerhersteller zum Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung der Aufnahme Angehöriger eines Vertragsstaates des Römer Leistungsschutz-abkommens war, oder im Falle einer juristischen Person, dort seinen Sitz hatte, kommt diesen eine solche Vergütung erst dann zu, sobald sie der LSG zum Nachweis dieser Voraussetzung das diesem Vertrag beiliegende Bestätigungsformular vom originären Tonträgerhersteller ausgefüllt und unterfertigt vorlegen. Sollte der originäre Tonträgerhersteller nachgewiesenermaßen nicht mehr existieren, ist das von dessen Nachfolger in seinen Tonträgerherstellerrechten ausgefüllte und unterfertigte Bestätigungsformular vorzulegen.

Der Berechtigte hält die LSG hinsichtlich allfälligen Nachteilen aus unrichtigen Angaben – unbeschadet etwaiger Haftungen Dritter – schad- und klaglos.

6.5. Eine Verfügung über Ansprüche des Berechtigten (zB im Wege der Abtretung) gegenüber der LSG erfordert die Vorlage einer schriftlichen Urkunde über das entsprechende Rechtsgeschäft. Die vertragliche Abtretung von Zahlungsansprüchen aus einzelnen Schutzgegenständen oder Nutzungsarten löst keine Rechtswirkungen gegenüber der LSG aus. Der Zahlungsfluss aufgrund vertraglicher Abtretungen kann sich nur auf den Gesamtbetrag einer Abrechnung beziehen.

6.6. Der Berechtigte nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaftsvertrag der LSG in seiner jeweils gültigen Fassung (s. LSG-Website) ein integrierender Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrags ist. Darin sind die Grundsätze der Verteilung erfasst. Entsprechend akzeptiert er auch die Verteilungsregeln und die Regeln betreffend soziale, kulturelle und Bildungseinrichtungen der LSG für ausübende Künstler. Im Fall von Änderungen anerkennt er diese auch in ihrer jeweils geänderten Fassung, gleichviel ob und in welcher Weise er an der Beschlussfassung hierüber mitgewirkt hat, und ohne dass es seiner Zustimmung bedürfte. Diese sind auf der Website der LSG abrufbar.

6.7. Ansprüche von Rechteinhabern gegenüber der LSG verjähren drei Jahre nach dem Tag jener LSG-Hauptabrechnung, die im Folgejahr der dem Anspruch zugrundeliegenden Nutzung stattfand (siehe § 90 Abs 2 UrhG).

7. Verwaltungskosten/Abzüge/Abrechnung

7.1. Die auf Seiten der LSG anfallenden Kosten aus der Wahrnehmung der Rechte und der Vergütungs-, Beteiligungs- und sonstigen Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten werden von den Gesamteinnahmen aus den Rechten abgezogen. Deren Höhe bestimmt sich aus den tatsächlich notwendig gewordenen Aufwendungen insbesondere für Personal, EDV, Räumlichkeiten, extern eingeholte Dienstleistungen, Betriebskosten, Rechtsdurchsetzungskosten, anteilige Kosten der staatlichen Aufsichtsbehörde etc.

Die LSG hat als eine der Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus der sog. Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG) geltend macht, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Weiters muss die LSG Rücklagen zur Erfüllung ungeklärter Ansprüche oder für künftige Belastungen bilden und als solche ausweisen.

Der Berechtigte erhält eine jährlichen Abrechnung, in der die dem Berechtigten zugewiesenen Einnahmen, die angefallenen Abzüge für Verwaltungskosten, für die Bereitstellung von sozialen, kulturellen und Bildungseinrichtungen und für etwaige andere Zwecke, sowie die an ihn ausgeschütteten Beträge, die nach Rechkategorien und Nutzungsarten aufgeschlüsselt sind, sowie die allenfalls noch nicht ausgeschütteten Einnahmen ausgewiesen sind. Erreicht der dem Berechtigten zugewiesene Abrechnungsbetrag die Betragsgrenze von EUR 20,00 nicht, so erfolgt eine Übermittlung der Detaillierung nur auf ausdrückliche Aufforderung des Berechtigten.

Bei Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags fällt eine einmalige Beitrittsgebühr in der vom Beirat der LSG beschlossenen, zu diesem Zeitpunkt geltenden Höhe an, die im Büro der LSG-Interpretenvertretung erfragt werden kann und auf der Website der LSG ersichtlich ist.

7.2. Für den Fall, dass der steuerliche Wohnsitz des Berechtigten im Ausland liegt und Steuern oder Abgaben aus den vertragsgegenständlichen Erträgen in Österreich anfallen, ermächtigt er die LSG bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen, alle Steuern und Abgaben, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich seiner Gutschriften aus den Verwertungen der vertraglich eingeräumten Rechte und aus den auf ihn allenfalls entfallenden Vergütungsansprüchen fällig werden, von den ihm anzurechnenden Beträgen abzuziehen und an die Steuerbehörde fristgerecht abzuführen.

8. Kommunikation/Vertretung/Datenschutz

8.1. Der Berechtigte stimmt zu, dass ihm die LSG sämtliche Mitteilungen – wie etwa Abrechnungen, Einladungen zu Versammlungen und Wahlen etc – ohne Weiteres auf elektronischem Weg (zB via Email) rechtswirksam zustellen kann, soweit dieser über eine elektronische Empfangseinrichtung (zB Email-Account) verfügt. Zahlreiche Informationen und Bekanntmachungen der LSG erfolgen überdies auf ihrer Website und gelten auch auf diesem Weg als ordnungsgemäß kundgemacht, soweit das Gesetz dies nicht ausschließt. Die LSG ihrerseits ermöglicht dem Berechtigten gleichfalls die Kommunikation auf elektronischem Weg (insbes. via Email).

8.2. Der Berechtigte hat der LSG eine vollständige Bankverbindung, die ausschließlich auf ihn lautet, bekannt zu geben und anerkennt, dass von der LSG Beträge ausschließlich im Weg der Banküberweisung ausbezahlt werden.

Der Berechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er zwecks Aufnahme als Bezugsberechtigter der LSG auf Verlangen insbesondere einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis und Urkunden über die wirksame Beendigung etwaiger früherer Verträge mit Dritten über Rechte, die Gegenstand dieses Vertrags sind, vorzulegen hat.

8.3. Sofern der Berechtigte geschützte Leistungen (Darbietungen) als Mitglied eines Ensembles (Chor, Orchester etc.) erbringt, verpflichtet er sich gegenüber der LSG, vom gemeinsamen Vertreter dieses Ensembles (§ 70 Abs 1 bis 4 UrhG) abgegebene Erklärungen vorbehaltlos anzuerkennen. Ist kein gemeinsamer Vertreter bestellt oder besteht Uneinigkeit betreffend die Person des gemeinsamen Vertreters, ist die LSG nur verpflichtet, an einen gemeinsam namhaft gemachten Inkassobevollmächtigten Auszahlungen zu leisten. Wird kein gemeinsamer Vertreter bzw. Inkassobevollmächtigter bestellt, wird dadurch der Lauf der Verjährungsfrist weder gehemmt noch unterbrochen.

8.4. Sollte sich der Berechtigte insbesondere zur sonstigen Vertretung oder zwecks Inkasso eines Bevollmächtigten bedienen, so hat er dies der LSG unverzüglich und persönlich auf schriftlichem Weg anzuzeigen und eine schriftliche Vollmachtsurkunde beizulegen, die Umfang und Dauer der Bevollmächtigung ausweist. Eine Inkassovollmacht muss zu ihrer Wirksamkeit gegenüber der LSG ausdrücklich hervorgehen; sie gilt für die LSG gegebenenfalls bis zu meinem persönlichen, schriftlichen Widerruf, sodass die LSG bis dahin schuldbefreiend an den Inkassoberechtigten leisten kann.

8.5. Der Berechtigte hat jede Änderung der seine Person betreffenden Daten, insbesondere Namensänderungen (auch Pseudonyme), einen Wechsel der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes (Anschrift), der Email-Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich der LSG bekanntzugeben. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung können alle etwaigen postalischen Verständigungen rechtswirksam an die bisher bekanntgegebene Anschrift bzw. Adresse erfolgen. Zu einer gerichtlichen Hinterlegung von Beträgen, die mangels gültiger Bankverbindung des Berechtigten nicht überwiesen werden konnten, ist die LSG einvernehmlich nicht verpflichtet.

8.6. Der Berechtigte akzeptiert, dass seine Daten zwecks Wahrnehmung seiner Rechte elektronisch gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im gesetzlich gebilligten oder vorgesehenen Maß an Dritte (zB an Schwester-gesellschaften, Aufsichtsbehörde) weitergegeben und im gesetzlich vorgesehenen Umfang offengelegt (zB Repertoireauskunft; Aufdeckung eines Pseudonyms etwa vor Behörden) und veröffentlicht werden (zB „Mit-gliederverzeichnis“).

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Dieser Vertrag sowie etwaige Streitigkeiten daraus unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten zwischen der LSG und dem Berechtigten wird die ausschließliche Zuständig-keit des im ersten Wiener Gemeindebezirk für Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart, soweit nicht per Gesetz (zuvor) interne oder sonstige Streitbeilegungsmechanismen vorgesehen sind.

Ansuchen von der LSG angenommen:

*Unterschrift des Berechtigten
(unter 18 Jahren wird die Unterschrift
eines Erziehungsberechtigten benötigt)*

Mag. Thomas Dürrer/Dr. Franz Medwenitsch
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten
GmbH, Abt. Interpreten
Seilerstätte 18–20/2. Stock, 1010 Wien

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Anhang:

- Bestätigungsformular für Nicht-EU/EWR-Künstler gemäß Punkt 6.4
- 1 Beiblatt für etwaige territoriale Einschränkung